



Amtsblatt

für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

17. Jahrgang

Walsleben, 30 Juni 2018

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz
- 1.2. Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz
- 1.3. Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2018
- 1.4. Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.5. Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2018
- 1.6. Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2018
- 1.7. Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2018

2. sonstige amtliche Mitteilung

öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 13.06.2018
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 08.05.2018
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 12.06.2018
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 14.05.2018
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 07.06.2018
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 28.05.2018
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 14.05.2018
- 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 03.05.2018
- 3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 31.05.2018
- 3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 18.04.2018
- 3.11. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben 16.05.2018

4. sonstige Mitteilungen

- 4.1. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“
- 4.2. Förderverein Temnitzkirche e. V. lädt Netzebander Einwohner zum Theatersommer 2018 ein

1. Satzungen

1.1. Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.OI/14, Nr. 32) in der Sitzung am 13. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz

Die vom Amtsausschuss am 06. September 2011 beschlossene Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 vom 29. Oktober 2011, wurde durch die am 19. Dezember 2012 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 vom 23. Februar 2013 und durch die am 5. Juni 2013 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 5 vom 29. Juni 2013 und durch die am 2. April 2014 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 4 vom 26. April 2014 und durch die am 28. November 2016 beschlossene Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz,

Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 8 vom 17. Dezember 2016 geändert und wird erneut geändert.

Die Tabelle des § 8 Abs. 2 wird aktualisiert. Die beschriebenen Zeilen 3, 4 und 6 lauten zukünftig:

Ortsteil Darritz-Wahlendorf	Darritzer Straße an der Bushaltestelle
Ortsteil Gottberg	Gottberger Dorfstraße 63, vor dem Grundstück
Ortsteil Werder	Lindenstraße 62, vor dem Grundstück

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Die vorstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 14. Juni 2018



Kerstin Dames

amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Bekanntmachungsanordnung

Die amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz am 13. Juni 2018 beschlossene Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.



Walsleben, 14. Juni 2018

Kerstin Dames

amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

1.2. Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in der Sitzung am 8. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 7. Februar 2002 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Dabergotz, bekannt gemacht in den zu diesem Zeitpunkt gültigen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Dabergotz, wird wie folgt geändert:

§ 2 Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter
Der Absatz lautet zukünftig:
Die Gemeindevertreter erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister
Der Absatz lautet zukünftig:
Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt monatlich 350 €.

§ 8 Zahlungsweise

Der Absatz 1 lautet zukünftig:

Die Aufwandsentschädigungen werden im laufenden Kalendermonat jeweils am 15. für den vollen Monat für die Wahrnehmung des Mandats gewährt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 22. Mai 2018

Kerstin Dames
amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

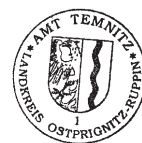


Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz am 8. Mai 2018 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 22. Mai 2018

Kerstin Dames
amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



1.3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2018

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz in der Sitzung am 8. Mai 2018 beschlossene Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen kann ab dem 3. Juli 2018 von jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 9. Mai 2018

Susanne Dorn
Amdirektorin des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Dabergotz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz vom 8. Mai 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	842.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	945.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	810.000,00 €
Auszahlungen auf	920.900,00 € festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|--|--------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 794.000,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 858.400,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 16.000,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 62.500,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 €. |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.

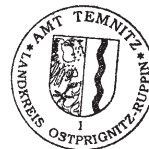
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 9. Mai 2018

Susanne Dorn
Amdirektorin des Amtes Temnitz



1.4. Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in der Sitzung am 14. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 6. Februar 2012 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 25. Februar 2012, Nr. 1, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden, beschlossen am 21. Oktober 2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

vom 13. Dezember 2014, Nr. 9 und geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden, beschlossen am 9. März 2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 28. März 2015, Nr. 2, wird erneut geändert.

§ 7 Bekanntmachungen

Im Absatz 2 werden die Standorte der Bekanntmachungskästen aktualisiert. Die beschriebenen Zeilen 3, 4 und 6 lauten zukünftig:

Gemeinde	Standorte
Märkisch Linden	
Ortsteil Darritz-Wahlendorf	Darritzer Straße an der Bushaltestelle
Ortsteil Gottberg	Gottberger Dorfstraße 63, vor dem Grundstück
Ortsteil Werder	Lindenstraße 62, vor dem Grundstück

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 22. Mai 2018

Kerstin Dames

amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung

Die amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 14. Mai 2018 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 22. Mai 2018

Kerstin Dames

amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



1.5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2018

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell in der Sitzung am 14. Mai 2018 beschlossene Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen kann ab dem 3. Juli 2018 von jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 15. Mai 2018

Susanne Dorn

Amtsleiterin des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitzquell für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell vom 14. Mai 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf

997.000,00 €

ordentlichen Aufwendungen auf

1.165.400,00 €

außerordentlichen Erträge auf

0,00 €

außerordentlichen Aufwendungen auf

0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf

946.100,00 €

Auszahlungen auf

1.079.000,00 € festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	905.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	981.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	40.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	61.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	36.100,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 2.500,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf jeweils 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 15. Mai 2018

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



1.6. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2018

Die amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in der Sitzung am 31. Mai 2018 beschlossene Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen kann ab dem 3. Juli 2018 von jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 1. Juni 2018

Kerstin Dames

amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Temnitztal für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal vom 31. Mai 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.100.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.085.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.305.000,00 €
Auszahlungen auf	2.426.300,00 € festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.975.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.898.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	329.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	427.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	100.700,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf jeweils 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 1. Juni 2018

Kerstin Dames
amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



1.7. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2018

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in der Sitzung am 18. April 2018 beschlossene Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen kann ab dem 3. Juli 2018 von jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 19. April 2018

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben vom 18. April 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.182.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.290.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.199.200,00 €
Auszahlungen auf	1.515.600,00 € festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.155.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.173.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	44.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	175.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	166.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf jeweils 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 19. April 2018

Susanne Dorn
Amtsleiterin des Amtes Temnitz



2. sonstige amtliche Mitteilung

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat in der öffentlichen Sitzung am 12. Juni 2018 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz (Stand: Mai 2018) beschlossen, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und bestimmt die Unterlagen zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu verwenden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz umfasst 12 Änderungsflächen. Die Änderungsflächen 2, 3, 7 und 11 ermöglichen neue Wohnbaugrundstücke, indem dort Ergänzungssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden können. Auch in den Änderungsflächen 1 und 4 können noch Baugrundstücke entstehen. Durch die vorgeschlagenen Änderungsflächen können bis zu 15 neue Einfamilienhausgrundstücke auf Flächen realisiert werden, die bisher dem Außenbereich zuzuordnen waren. In den Änderungsflächen 5, 6, 9, 10 und 12 wurde die Flächendarstellung angepasst und an der realen Nutzung orientiert dargestellt. Aufgrund des Wegfalls des Gasthauses Paries in Dabergotz als bisherige zentrale Anlaufstelle des Gemeindelebens übernimmt die Gemeinde Dabergotz die Aufgabe, für ihre

Einwohnerinnen und Einwohner eine neue Begegnungsstätte zu schaffen. Deshalb soll die Fläche, die bisher als Fest- und Spielplatz sowie als Sportstätte genutzt wird, erweitert werden (Änderungsfläche 8). Im Rahmen der weiteren Planbearbeitung wurde die Richtigkeit der Darstellungen von Flächen für Landwirtschaft und Waldflächen überprüft und teilweise geringfügig angepasst. Weiterhin wurden die unterschiedlichen Schutzgebiete auf ihre Aktualität geprüft und dem aktuellen Stand angepasst. Die Gemeinde Dabergotz hat, wie alle Gemeinden im Amt Temnitz, die sachliche Flächennutzungsplanung zur Windenergie auf das Amt Temnitz übertragen. Daher erfolgen auf der Ebene des gemeindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz keine Darstellungen zur Windenergie. Derartige Darstellungen erfolgen auf der Ebene des amts umfassenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ des Amtes Temnitz. Die Belange des Denkmalschutzes, des Bodenschutzes, der Munitionsbelastung, der Altlasten, der Trinkwasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung und die Belange der technischen Infrastruktur sind ebenfalls aktualisiert worden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz einschließlich der Begründung mit Umweltbericht liegt in der Zeit vom

Montag, dem 2. Juli 2018 bis Freitag, dem 3. August 2018 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Mittwoch 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden. Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt. Während der Auslegungsfrist können von

Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

1. Im Umweltbericht als Teil der Begründung wird Folgendes dargelegt: Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut Mensch/Schutzgut Landschaft	Keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild/ die Erholungseignung als auch auf die menschliche Gesundheit
Schutzgut Pflanzen/Biotope	- Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungsstrukturen aller Änderungsflächen - keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Biotope/Pflanzen
Schutzgut Tiere	- Potential geeigneter Lebensräume für Brutvögel ist nicht auszuschließen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die jeweiligen Flächen auf ein potentielles Brutvogelvorkommen zu prüfen. - Für andere Artengruppen sind auf der Planungsebene FNP keine potentiell geeigneten Habitatausstattungen ersichtlich.
Schutzgut Boden	- Keine Altlasten bzw. Verdachtsflächen registriert - Es werden keine Böden mit besonderem Schutzstatus überplant - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung der zukünftigen Versiegelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

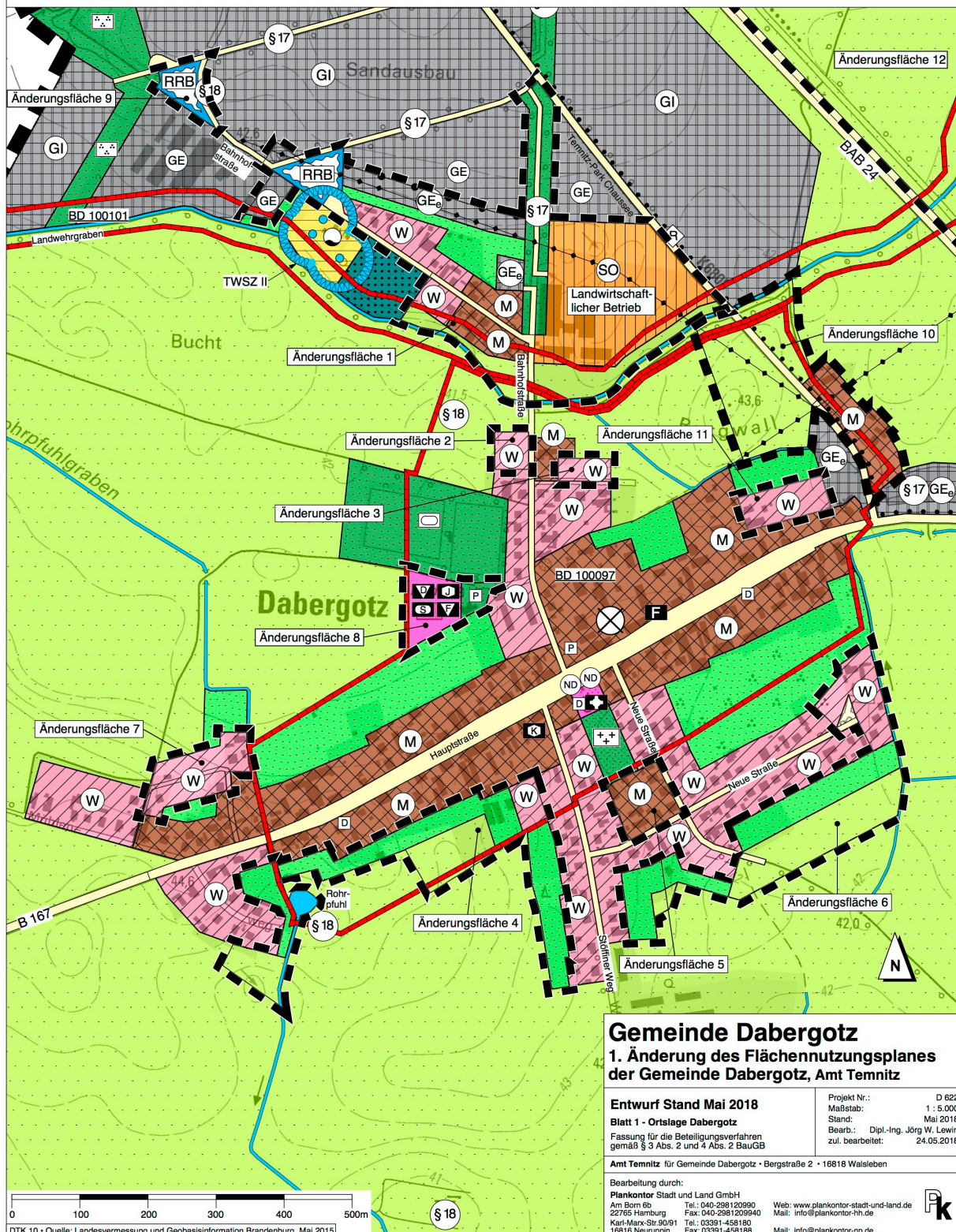
Schutzgut Wasser	- Die Änderungsfläche 1 tangiert die Trinkwasserschutzzone II des Wasserwerkes Dabergotz nicht - Neue Bauflächendarstellungen halten Abstände zwischen 10 m und 50 m zu allen Gräben ein. Schutz der Gewässer- randstreifen ist gegeben. - Konflikte hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten.
Schutzgut Klima/Luft	- Immissionen sind durch die geplante Wohn- bzw. Gewerbegebietsbebauung zu erwarten. - Keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Klima
Schutzgut Kultur-/Sachgüter	- Die Änderungsflächen 2, 3 und 8 sowie der Teilbereich der Änderungsfläche 4 und die Änderungsfläche 11 befinden sich innerhalb des Bodendenkmales 100.097 (mittelalterlicher/neu-zeitlicher Dorfkern). - Die Änderungsfläche 1 tangiert das Bodendenkmal 100.101 (Landwehrgraben des Mittelalters) - denkmalrechtliche Erlaubnis ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu beantragen
2. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	Hinweise u. a. auf: - Verkleinerung der Änderungsfläche 3 - Erweiterung der Trinkwasserschutzzone II des Wasserwerkes Dabergotz - Trinkwasserversorgung/Schmutzwasserentsorgung - Versorgungsleitungen - Planungen zur Bebauung von autobahnnahen Flächen - Änderung der Bezeichnung Sondergebiet „Landwirtschaft“ in „Landwirtschaftlicher Betrieb“ - Gewässer II. Ordnung (Temnitz), Unterhaltungspflicht Gewässerunterhaltungsverband - Unterrichtung über vorhandene Bodendenkmale/ Überwindungsmöglichkeiten - Geruchsimmissionen im Umfeld des Landwirtschaftsbetriebes - Lärmimmissionen vom Speditionsbetrieb - Kampfmittel/ Hinweis zur Munitionsfreigabebescheinigung
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	- Anregung zur Änderung der Bauflächendarstellung rückwärtig zur Bebauung nördlich der Hauptstraße im westlichen Teil von Dabergotz - Anregung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen am südlichen Ende der Neuen Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Dabergotz
4. Gutachterliche Informationen	
Tiere/ Artenschutz	keine

Walsleben, 13. Juni 2018

Kerstin Dames
amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Die Planzeichnung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz (Stand: Mai 2018) der Ortslage ist folgend abgedruckt.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz - Entwurf Mai 2018 -



3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 13. Juni 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 13/2018 – Wahl des Vorsitzenden der Schiedsstelle für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz verzichtet auf die öffentliche Ausschreibung des Ehrenamtes auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellengesetz.

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt einstimmig die Wahl des Vorsitzenden der Schiedsstelle offen durchzuführen.

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, Herrn Jürgen Bonk für die Dauer von fünf Jahren als Vorsitzenden der Schiedsstelle des Amtes Temnitz zu wählen.

Beschluss 16/2018 – Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Fünften Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz zu

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 12/2018 - Auftragsvergabe zur Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, den Auftrag für die Lieferung eines Löschfahrzeuges dem Unternehmen Rosenbauer Deutschland GmbH aus 14943 Luckenwalde zu erteilen.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 8. Mai 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 08/2018 – Hausverwaltung der gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz lehnt es ab, dass das Amt Temnitz mit der Neuausschreibung der Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen der Gemeinde Dabergotz zum 01.01.2019 beauftragt wird. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, die Verwaltung der kommunaleigenen Wohnungen der Gemeinde Dabergotz befristet für 3 Jahre dem Amt Temnitz ab 01.01.2019 zu übertragen.

Beschluss 09/2018 – Schöffenwahl für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, dem Wahlausschuss des Amtsgerichtes den Bewerber zur Wahl als ehrenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuschlagen.

Beschluss 10/2018 - Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeindevertretung Dabergotz.

Beschluss 11/2018 – Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 12. Juni 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 12/2018 - Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz entsprechend der vorliegenden Abwägungsvorlage gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

Beschluss 13/2018 - Beschluss über den Entwurf und zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand Mai 2018), billigt die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und bestimmt die Unterlagen zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu verwenden. Auf Grundlage von § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslage und die Information über die zusätzliche Einstellung auf der Internetseite des Amtes Temnitz und im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 14. Mai 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 06/2018 – Vereinsförderung 2018 in der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt eine finanzielle Unterstützung an folgende Vereine/Gruppierungen:

Sportverein Blau – Weiß Walsleben 1968 e. V.,	1.000 €,
Förderverein zur Erhaltung der Kirche in Darritz-Wahlendorf	500 €,
Mathias Köppen aus Kränzlin	400 €,

Freunde der Feuerwehr Werder e. V.	500 €,
Heimatverein Märkisch Linden e. V.	500 €,
Schützenverein Werder e. V.	400 €.

Zusatz:

Die drei Ortsfeuerwehreinheiten der Gemeinde Märkisch Linden werden mit je 500 € und die zwei Jugendfeuerwehren der Gemeinde Märkisch Linden werden mit je 250 € unterstützt.

Den Jugendfreizeiteinrichtungen in der Gemeinde Märkisch Linden werden jeweils 500 € gewährt.

Beschluss 12/2018 – Hausverwaltung der gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, die Verwaltung der kommunaleigenen Wohnungen der Gemeinde Märkisch Linden befristet auf 6 Jahre dem Amt Temnitz ab 01.01.2019 zu übertragen.

Beschluss 13/2018 – Schöffenwahl für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, dem Wahlausschuss des Amtsgerichtes die Bewerberin zur Wahl als ehrenamtliche Richterin der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuschlagen.

Beschluss 14/2018 - Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Märkisch Linden.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 7. Juni 2018

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 05/2018 - Bauvorhaben Gemarkung Werder, Flur 4, Flurstücke 313, 316, 381, 383

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben am Betriebsstandort in Werder ein weiteres Gebäude

im Bau Feld 32.1.3 des gültigen Bebauungsplanes Nr. 1 Werder „Gewerbe- und Industriegebiet Temnitzpark“ für eine Mischbehälter-Reinigungsanlage zu errichten, herzustellen. Gleichzeitig wird dem Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB entsprochen.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 28. Mai 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 03/2018 - Hausverwaltung der gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, die Verwaltung der kommunaleigenen Wohnungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf unbefristet dem Amt Temnitz ab 01.01.2019 zu übertragen.

Beschluss 04/2018 – Schöffenwahl für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, dem Wahlausschuss des Amtsgerichtes die Bewerber zur Wahl als ehrenamtliche Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuschlagen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 05/2018 - Personalangelegenheit Jugendfreizeittreff Storbeck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt den Abschluss des

Vertrages über eine Tätigkeit als Betreuerin des Jugendfreizeittreffs in Storbeck und die Zahlung der Vergütung befristet bis zum 31.12.2018.

3.7 Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 14. Mai 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 15/2018 - Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen.

Beschluss 16/2018 - Hausverwaltung der gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, die Verwaltung der kommunaleigenen Wohnungen der Gemeinde Temnitzquell befristet für 3 Jahre dem Amt Temnitz ab 01.01.2019 zu übertragen.

Beschluss 17/2018 - Schöffenwahl für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, dem Wahlausschuss des Amtsgerichtes die Bewerberin zur Wahl als ehrenamtliche Richterin der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuschlagen.

Beschluss 20/2018 - Verwaltungsvereinbarung über die Planung, Finanzierung und Errichtung von Radwanderwegen in der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell stimmt dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin zur Modernisierung von Radwanderwegen zu.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 18/2018 – Pachtangelegenheit in der Gemarkung Rägeln, Flur 6, Flurstücke 6 und 22 und in der Flur 9, Flurstück 9 sowie in der Gemarkung Netzeband, Flur 4, Flurstück 55/2

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, den Pachtantrag für die Flurstücke 6 und 22 der Flur 6 und das Flurstück 9 der Flur 9 in der Gemarkung Rägeln sowie für das Flurstück 55/2 der Flur 4 in der Gemarkung Netzeband über einen Zeitraum von 12 Jahren mit Verlängerungsautomatik um ein Jahr nach Ende der 12-jährigen Pachtzeit zuzustimmen.

Beschluss 19/2018 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Netzeband, Flur 5, Flurstück 2/7

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, eine Teilfläche von ca. 1.600 m² des Flurstückes 2/7 der Flur 5 in der Gemarkung Netzeband nicht zu veräußern. Der bestehende Pachtvertrag für die Fläche von ca. 300 m² in der Gemarkung Netzeband, Flur 5, Flurstück 2/7 soll gekündigt werden. Darüber hinaus soll ein neuer Pachtvertrag für eine Fläche von 1 m bis 1,50 m Breite bis zur Höhe der vorhandenen Parkfläche abgeschlossen werden.

3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 3. Mai 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 19/2018 - Nachfolge Ortsvorsteher des Ortsteiles Vichel der Gemeinde Temnitztal ab dem 01.06.2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 20/2018 - Schöffenwahl für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, dem Wahlausschuss des Amtsgerichtes die Bewerber zur Wahl als ehrenamtliche Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuschlagen.

Beschluss 21/2018 - Beanstandung gem. § 55 BbgKVerf zu dem Beschluss Nr. 15/2018 der Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal vom 28. März 2018 „Entscheidung über die Zulässigkeit eines erneuten Bürgerbegehrens mit dem Ziel der Abwahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz der Gemeinde Temnitztal Thomas Voigt gemäß § 15 BbgKVerf i. V. m. § 81 BbgKWahlG“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stellt unter Berücksichtigung der Gründe der

Beanstandung gem. § 55 BbgKVerf zu dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. März 2018 auf Grundlage der Vorlage 15/2018 nicht fest, dass das Bürgerbegehren „Einleitung eines erneuten Bürgerentscheides mit dem Ziel der Abwahl des derzeitigen Ortsvorstehers des Ortsteils Garz der Gemeinde Temnitztal Thomas Voigt“ zustande gekommen ist. Es erfolgte eine namentliche Abstimmung.

3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 31. Mai 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 18/2018 – Hausverwaltung der gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal lehnt es ab, dass das Amt Temnitz mit der Neuausschreibung der Verwaltung der gemeindeeigenen Wohnungen der Gemeinde Temnitztal zum 01.01.2019 beauftragt wird. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die Verwaltung

der kommunaleigenen Wohnungen der Gemeinde Temnitztal befristet für 3 Jahre dem Amt Temnitz ab 01.01.2019 zu übertragen.

Beschluss 24/2018 - Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen.

3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 18. April 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 07/2018 - Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen.

Beschluss 08/2018 - Schöffenwahl für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, dem Wahlausschuss des Amtsgerichtes den Bewerber zur Wahl als ehrenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuschlagen.

3.11. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 16. Mai 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 10/2018 - Hausverwaltung der gemeindeeigenen Objekte in der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, die Verwaltung der kommunaleigenen

Wohnungen der Gemeinde Walsleben unbefristet dem Amt Temnitz ab 01.01.2019 zu übertragen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 11/2018 - Planungsauftrag für die Erneuerung von Dach und Fassade am Dorfgemeinschaftshaus Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Vergabe der Planungsleistung für die Erneuerung des Daches und der Fassade am

Dorfgemeinschaftshaus Walsleben an die Rheinsberger Architektur & Ingenieur GbR aus Neuruppin mit den Leistungsphasen 5, 7 und 8 nach HOAI 2013.

4. sonstige Mitteilungen

4.1. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit vom 15. Juli 2018 bis zum 15. April 2019 führen der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelungen des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit den §§ 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie die Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einbrennen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

In Vorbereitung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig!

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Temporäre Weidezaungeräte, Kabel, Wasserrohre etc. sind ebenfalls kenntlich zu machen oder zu entfernen.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“, 16833 Fehrbellin, Karl-Marx-Straße 1d, Telefon: 033932-70250; Fax: 033932-72270; E-Mail: wbv-fehrbellin@gmx.de.

Fehrbellin, 11. Juni 2018

Philipp
Geschäftsführer

Verbandssitz: 16833 Fehrbellin, Karl-Marx-Str. 1d
Telefon: 033932 70250; Fax: 033932 72270;
E-Mail: wbv-fehrbellin@gmx.de;
Internet: www.wbv-fehrbellin.de

4.2. Der Förderverein Temnitzkirche e. V. lädt zum Theatersommer 2018 ein

Am 22. Juni 2018 beginnt in Netzeband, Ortsteil der Gemeinde Temnitzquell der Theatersommer. Der Förderverein Temnitzkirche e. V. mit dem Theatersommer „wohnt“ auch hier in dieser schönen Gemeinde. Wir sind dankbar, dass wir uns hier so wohlfühlen können. So möchten wir uns in diesem Jahr mit einer besonderen Offerte an Sie wenden und jedem Mitglied unserer Gemeinde Temnitzquell eine Freikarte für eine Veranstaltung des Theatersommers 2018 anbieten.

Auf dem Spielplan stehen:
„Unter dem Milchwald“ von Dylan Thomas, Aufführungen freitags/samstags: 29. und 30. Juni 2018) jeweils 20:30 Uhr

„Der schlaue Urfin und seine Holzsoldaten“ nach dem Buch von Alexander Wolkow. Es ist die Fortsetzung von „Der Zauberer der Smaragdenstadt“, dem Erfolgsstück der vergangenen beiden Jahre beim Theatersommer. Premiere: Samstag, 7. Juli 2018
weitere Aufführungen sonntags: 8., 15., 22., 29. Juli und 5., 12., 19., 26. August 2018 jeweils 15:00 Uhr

„Der Geizige“ die Komödie von Molière als Synchrontheater. Die Mittel der Commedia dell'arte, die Molière vor 350 Jahren mit seiner Theatertruppe am Hof von Versailles prägte, sind wie geschaffen für das Maskenspiel des Theatersommers. Der Charme der französischen Spieltruppe überträgt sich auf das spielwütige Netzebander Ensemble und ein Hauch von Versailles wird durch Netzeband wehen. Premiere: Samstag, 4. August 2018

weitere Aufführungen freitags/samstags: 10., 11., 17., 18., 24., 25., 31. August 2018 und am 1. September 2018 (anschließend Lange Nacht des Theaters) jeweils 20:30 Uhr.

Am 1. September 2018 ab 11 Uhr: Kunst- und Naturmarkt vor der Temnitzkirche in Netzeband.

Weitere Informationen:
www.theatersommer-netzeband.de

Bitte tragen Sie sich zeitnah bei Ihrem Ortsvorsteher/ in in eine Liste ein. Die Freikarten sind dann am jeweiligen Tag an der Abendkasse hinterlegt. Bei Abholung der Freikarten halten Sie bitte Ihren Personalausweis bereit.

Ende des amtlichen Teils

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Temnitz, Die amtierende Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.

